E-lib.ch
Elektronische Bibliothek Schweiz
Bibliothèque électronique suisse
Swiss electronic library

e-rara.ch

Tax-Ordnung

Basel, 1646

Universitätsbibliothek Basel

Signatur: EJ IV 33:3

Persistenter Link: http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-29316

e-rara.ch
Das Projekt e-rara.ch wird im Rahmen des Innovations- und Kooperationsprojektes „E-lib.ch: Elektronische Bibliothek Schweiz“ durchgeführt. Es wird von der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) und vom ETH-Rat gefördert.

e-rara.ch is a national collaborative project forming part of the Swiss innovation and cooperation programme E-lib.ch: Swiss Electronic library. It is sponsored by the Swiss University Conference (SUC) and the ETH Board.

www.e-rara.ch

Nutzungsbedingungen
Dieses PDF-Dokument steht für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Es kann als Datei oder Ausdruck zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Terms and conditions
This PDF file is freely available for non-commercial use in teaching, research and for private purposes. It may be passed to other persons together with these terms and conditions and the proper indication of origin.

Visual Library

Tax-Ordnung/

Wie sich die hierinn vermeldte Handwercker vnd Handtierer/ auff der Statt Basel Landschafft verhalten sollen.

Getruckt zu Basel/
Bey Johan-Jacob Genath/
im Jahr 1646.

WIr Johan Rudolff Faesch der Burgermeister/vñ die Rähte der Statt Basel / entbieten vnseren lieben getrewen Amptleuthen/ Verkünderen Göttliches Worts/ vnd Vnderthanen auff der Landschafft/vnseren gönstigen vnd gnädigen Grüß / auch dabey zu vernemmen.

Demnach Wir newlicher Zeiten / auß hoch-bewegenden Vrsachen / jnsonderheit auff mehrfältige eyngelangte Klägten / wie die Kauff-vnd Handwercksleuth / ohngeacht durch Gottes segen/das liebe Brot/der Wein vñ andere Victualien in billichem Preiß zu bekomen/jhre Wahren vnd Arbeit noch jmmerhin in hoch-gesteigertem Wärth hingeben / die Leuth sehr vbernemmen/ vnd zu besorgen seye / da disem Vnwesen nicht bey guter zeit remedirt werde / noch ein grösserer Auffschlag in allen sachen erfolgen dörffte / vnd hierdurch der gemeine Burger vnd arme Land- vnd Baursmañ sich schwärlich mehr mit Weib vnd Kinderen erhalten / sonder in eusserstes verdärben vnd ellend notwendig gesetzt werden müßte ; in vnserer Statt allhier eine Tax-Ordnung auff allen Ehren-Zünfften publiciren zu lassen

veranlasset worden: vnd nun Vns vast eben dergleichen beschwärden von vnseren Vnderthanen ab der Landschafft mehrmalen eynkommen; alß haben Wir hoch-notwendig seyn erachtet / dises orts ebenmäßige vorsehung zu thün / vnd dahero folgende Tax-Ordnung / so vnsere getrewen liebe Schultheiß vnd Amptleuth / auff vnseren vorhergehenden Befelch gehorsamlichē zusamen-getragen / vnd vor Vns in gesessenem Raht ablāsend angehört worden / zu confirmiren vnd zu bestätigen / wie Wir dann auch dieselbige hiemit confirmiren vnd bestätigen thünd: mit dem Obrigkeitlichen anhang / dafern vnsere Vnderthanen derselbigē nicht gehorsamlichen nachgeleben wurden / alßdann die Vbertrettere von bemeldten vnseren Schultheiß vnd Obervögten / mit gebürender straaff angesehen / vnd hierinnen niemanden verschont werden solle. Mit vorbehalt / dise Ordnung / in einem vnd anderem / nach erheischender Notturfft zu änderen / zu mehren oder zu minderen. Darnach sich ein jeder zu richten / vnd vor straaff vnd schaden zu hüten.

Decretum Mōntags den 14. Decemb. 1646.

Tax der Weinlegeren.

WEilen auff der Landschafft keine sonderbare geordnete Weinleger/(ausserhalb Liechstahl/da die Spanner solches versehen/vnd von Alters her einen leidenlich bestimmten Lohn haben/) solle man denjenigen/so Wein helffen auff- vnd abladen/von jedem Boden ein maaß Wein geben: alß/eine im Auffladen/vnd eine im Abladen/jedoch daß das minste Faß einen Saum halte: was darunder/soll nichts davon gegeben werden.

Tax der Hütmacheren.

Für einen klopfften Basel-hüt/für Mañspersonen/von guter Wullen/	1.℔.10.ß.
Item für ein solchen Weiber-hüt/	1.℔. 4.ß.
Item für ein gemein Hütlin/	12.ß.

Von mittelmäßiger Wullen.

Ein klopffter Mannen-hüt/	1.℔.
Ein Weiber-hüt/	16.ß.8.ß.
Ein gemein Hütlin/	8.ß.
Ein Kinden-hütlin/	5.ß.

Tax der Schmiden.

Weilen Sech vnd Wegessen gemeinlich den Schmiden zustendig/alß vergleicht sich ein jeder Baur mit dem-

selbigen / nachdem er viel zu bawen hat: welche aber eigen Sech haben / märckten mit den Schmiden.

Von einem par Räder der gröſten / wann der Meister Schienen vnd Ring darzu gibt / zu beschlagen / 4. ℔. 10. ß.

Von einem par der geringſten / wann man dem Schmid newe Schienen / so noch nicht gelochet / darzu gibt / 2. ℔. 10. ß.

Von alten gelochten Schienen auff ein par Räder zu schlagen / 2. ℔.

Ein new Roſs-eisen für Müller- vnd andere schwäre Roſs / 2. ß. 6. ₰.

Was griffte Eisen sind / 6. ₰.

Weiters von einem alten auffzuschlagen / 1. ß.

Für ein gemein new Eisen / 2. ß.

Von einem Pflüg / mit newen Eisen zu beschlagen / ohne Sech vnd Wegeſſen / 15. ß.

Wann der Baur das Eisen darzu gibt / 5. ß.

Vmb einen Schiennagel / 4. ₰.

Was das Geschirr vnd die Waffen antriffe / ist darumb sonderbar zu märckten / weilen eins groß / das ander klein / also vngleich.

Tax der Koleren.

Was für Kolen bey den Wannen verkauffe werden / soll für ein Wannen voll bezahlt werden / 1. ß. 6. ₰.

Tax der Schlosser- vnd Büchsenschmiden.

Weilen von denselbigen nicht viel Klägten kommen / vnd

vnd sie jhre Arbeit bißhero in leidenlicherem Preiß/alß in der Statt/gemacht / laßt mans bey dem bewenden/ wie der Kund sich mit jhnen vergleichen kan.

Tax der Schühmacheren.

Auff dem Land wird viel in des Kunden Hauß gearbeitet/da die Meister bißhero neben des Kunde Speiß/ vom Stuck ein gewisses geforderet/ein Tag in anderen zimlich hoch in Gelt kommen / darab sich der Landman beklagt ; ob gleich fürgewendet wird / die Meister zu einem Taglohn sich nicht verstehen werden / weilen von Alters her/beym Stuck in des Kunden Hauß zu wercken bräuchig gewesen: jedoch ist/zu erleichterung des Landmans/geschlossen / daß fürterhin einem Schühmacher/ Meister oder Knecht / so ins Kunden Hauß wercket / sie machen newe oder alte Arbeit / er rüste ein Haut oder Fehl/täglich geben werden solle/ 5.ß.
Einem Lehrjungen/ 2.ß.6.₰.
Vnd soll der Schühmacher Hartz vnd Burst darzu geben. Jm vbrigen aber/bey der in der Statt Basel publicirten Tax-Ordnung verbleiben:
Alß von einem par Bauren-schüh beym besten/ 1.ß.5.ß.
Für ein par geschmürt Weiber-schüh/ 1.ß.

Tax der Rohtgerberen.

Ein warm-gerbte Haut / so nicht eingesetzt wird / zu gerben / nachdem sie groß/ von 15.ß. biß auff 1.ß.5.ß.
Für ein Kalbfehl / von 3.ß. biß auff 5.ß.
Für ein Schaaf-fehl/halb so viel.

Weilen

Weilen das Sohlen-leder nicht beym pfund verkaufft wird / märcktet ein jeder / so gut er kan.

Tax der Schneideren.

Weilen ein vnderscheid in der Kleidung zu Liechstahl vnd in den Dörfferen / forderen die Meister in der Statt etwas mehrers: auff den Dörfferen sollen die Schneider sich mit folgendem Tax benügen.

Einem Meister / so ins Kunden Hauß arbeitet / soll für ein Taglohn geben werden /	3 ß.
Einem Knecht / der sein Handwerck wol kan /	2. ß.
Einem Jungen / der ein Jahr gelehrnet /	1. ß.
Von einem Kilchenrockh / ins Schneiders Hauß zu machen /	1. ß. 5. ß.
Ein Mantel glatt außgemacht /	1. ß.
Ein Leder par Hosen /	8. ß.
Ein Zwilchen oder Leinen par /	5. ß.
Ein Schürletz oder Wammest /	7. ß. 6. ß.
Ein Zwilchener Tschoppen /	5. ß.
Ein Tüchener Muzzen /	12. ß.
Ein Jüppen ohne Blegi /	8. ß.
Ein par Ermel glatt außgemacht /	4. ß.
Mit einer Blegi ein Jüppen /	12. ß.

Tax der Weberen.

Was für Garn in 16-17- vnd 18. Tragner gehet / soll von jeder Ellen genommen vnd gegeben werden	5. ß.
Von 19- vnd 21. Tragner /	6. ß.
Von 9. Tragner /	7. ß.
Von 10. Tragner /	8. ß.

Von

Von 11. Tragner/ 9.ß.
Von 12. Tragner/ 10.ß.
Was in 24. Tragner gehet / es seye Federreute oder anderer Zwilch/ 7.ß.
Was die 30. Tragner faßt/ 10.ß.
Von jeder Ellen Zwilch/so zwo Ellen breit/ er seye grob oder rein/soll man geben 8.ß.

Hiebey ist erläuteret/was vnder 50. Ellen/man dem Meister zwar Schmär vnd Mäl / aber kein Brot / was vber 50. Ellen/ 100. oder mehr / soll der Kund nicht mehr alß einen leib Brot / neben Schmär vnd Mäl/zu geben schuldig seyn.

Der Würthen Tax.

Für ein Mahlzeit/wie auffm Land bräuchig/ 10.ß.
Für Suppen vnd Fleisch / ohne Brot vnd Wein/ 2.ß.6.ß.

Weilen es hin vnd wider in den Dörfferen ordenliche Weinschetzer/werden selbige sich jhrer Ordnung nach verhalten / vnd die Maaß nach dem Preiß des Eynkauffs/von nahe oder weit führen/würdigen.

Gremper-vnd Seyler-Tax/

Bleibt bey der in der Statt publicirten Tax-Ordnung.

Tax der Führleuthen.

Ein Jaucharten Feld zu ahren/ 1.ß. 5.ß.
Ein Jaucharten zu ahren/egen vnd säyen/ 1.ß.10.ß.

Zu Liechstahl sollen die Führleuth von einem Klaffter

Holtz zu führen (so fern daß / der Holtz führen laßt/einen Mann darzu gebe) sich vernügen mit. 1.ß.5.ß.
Einem Führman/so am Taglohn führt/ 2.ß.

Tax der Schreineren.

Die Arbeit auffm Land wird schlecht gemacht / vergleicht sich ein jeder im Verding oder Kauff/wie er kan vnd mag / also daß nicht wol ein gewisser Tax zu machen.

Tax der Wagneren.

Für ein par Räder an einen Straßwagen/ 2.ß.10.ß.
Ein par an einen Baurenwagen/ 2.ß.
Ein Straß-ax/ 10.ß.
Ein Bauren-ax/ 8.ß.
Ein par Ernd-leyteren/ 2.ß. 5.ß.
Ein par Holtz-leyteren/ 2.ß.
Ein Pflüg/ 1.ß.
Ein par Pflüg-rädlein/ 1.ß.
Ein Eggen/ 1.ß.
Ein Landen/ 1.ß.
Ein Gräfflein/ 10.ß.
Ein Grießbrett/ 3.ß.
Ein Schämel/ 3.ß.

Vom Mieten.

Von einem Roß biß auff den Hawenstein/ 5.ß.
Biß auff die Absetzi/ 8.ß.
Vom Bübendorffer Feld biß gen Oberdorff vom Roß/ 10.ß.

Von

Von Hölstein gen Oberdorff/ 5.ß.
Von Stisach gen Buckten/ 6.ß.
Von Buckten biß auff den Hawenstein von einem Weinwagen/ 5.ß.
Von einem Güterwagen/ 6.ß.
Einem Spötter vber den Hawenstein/ 7.ß.6.ß.

Metzger.

Die Metzger sollen sich jederweilen vnseren in der Statt auffgesetzten Mandaten gemäß verhalten.

Tax der Beckhen.

Den Beckhen wird das Brot nach Auff- oder Abschlag des Korns gewägen.

Tax der Küffer vnd Kübleren:

Werden sich nach vnserem in der Statt gemachten Tax vnd Ordnung richten vnd halten sollen.

Säger.

Von einer Latten zu schneiden von 24. biß in 28. schůh lang/ soll bezahlt werden 8.ß.
Im vbrigen bleibt es bey vnserer in der Statt publicirten Tax-Ordnung.

Tax der Zimmerleuthen vnd Maurern:

Von Peter Stülfeyr biß St. Gallen/ einem Zimmermeister / oder Knecht / so seines Handwercks berichtet / neben Essen vnd Trincken/ Tags 4.ß.

Einem Lehrjungen/
In den kurtzen Tagen einem Meister oder Knecht/ 2.ß.
Einem Lehrknaben/ 3.ß.
Ohne die Speiß einem Meister oder Knecht/ 1.ß.6.ß.
in den Sommertagen/
In Winterstagen/ 10.ß.
Von einem Teychel zu boren vnd zu schlagen/ 8.ß.
Im vbrigen verbleibt es bey der Maurern Tax. 3.ß.4.ß.

Tawner in den Vogteyen.

Einem Taglöhner vom Höwet biß nach der Ernd/es seye ein Mäder oder Schnitter/ der ins Bauren Speiß/ 3.ß.
Einem Habermäder/ 4.ß.
Einer Weibsperson im Höwet vnd Embdet/ 1.ß.6.ß.
In der Ernd/ 2.ß.
Von der Ernd biß Michaëli/einem Tawner/ 2.ß.6.ß.
Von Michaëli biß gegen Höwet/ 2.ß.
Von einem Klaffter Holtz zu machen/ 10.ß.

Liechstahl Tawner.

Von Faßnacht biß in Herbst/sampt der Speiß/ 3.ß.
Ohne Speiß/ 8.ß.4.ß.
Einer Weibsperson/mit der Speiß/ 2.ß.
Ohne Speiß/ 5.ß.
Vom Herbst biß Faßnacht/einem Tawner in des Meisters Speiß/ 2.ß.6.ß.
Ohne Speiß/ 6.ß.8.ß.
Ein Klaffter Holtz zu machen/ 13.ß.4.ß.

Trö-

Tröscher Taglohn.

Von Michaëli an/vnd zu Essen/ 1.ß.8.₰.
Ohne Essen/ 7.ß.

Dienst-lohn.

Einem rechten Meisterknecht / neben Kleideren vnd Schüh / wie gebräuchlich/ Jahrs 20.₶.
Einem gemeinen/ 15.₶.
minder oder mehr.
Einem Müllerknecht wuchentlich/ 1.₶.
vnd so er ein Jahr lang bey einem Meister bleibt/auch darzu zwey par Schüh / sampt zweyen Hembderen mit Krägen.
Weilen die Knecht zu Liechstahl mehrertheils schwärere Arbeit / alß auff den Dörfferen/verrichten / soll einem Meisterknecht / so sein sach recht versehen kan/gegeben werden 20.₶.biß in 25.₶.
Einem gemeinen Knecht/von 15.₶. biß gegen 20.₶.

Ziegler Tax/

Kan nicht wol auff einen schrott gerichtet werden: dann etliche Ziegler das Holtz vnd Zeug nahe / die anderen weit zu führen / also befindet man / daß zu Liechstahl selbiges zu schetzen.
Für 100.Tachziegel / 100.Kaminstein/ 100.Besetzblätlin / jedes gleich/ 18.ß.
Ein viertzel Kalch/ 15.ß.

Ein grosser fürstziegel/ 1.ß.4.ß.
Ein kleiner/ 10.ß.
Mit dem bescheid/daß diser Preiß sich von dem Stab Liechstahl verstande.
Was aber ausserhalb ist / soll der Ziegler die Ziegel/Kaminstein vnd Blättlin geben vmb 1.ß.
Ein viertzel Kalch/ 17.ß.
Ein grosser Holziegel/ 1.ß.8.ß.
Ein kleiner/ 1.ß.

Farnspurg.

Ein viertzel Kalch / den Frembden vmb 13.ß.4.ß.
den Inheimischen vmb 11.ß.8.ß.
100. Tachziegel / Kaminstein vnd Blättlin/
den Frembden vmb 18.ß.
den Inheimischen vmb 15.ß.
Ein grosser Holziegel vmb 1.ß.4.ß.
Ein kleiner vmb 10.ß.

Waldenburg vnd Ramstein.

100. Tachziegel/Blättlin oder Kaminstein/
den Außländischen vmb 18.ß.4.ß.
den Inheimischen vmb 16.ß.8.ß.
Ein viertzel Kalch vmb 11.ß.8.ß.
Die Holziegel/wie oben.

Vnd sollen die Ziegler/wann sie gebreñt/bey gewisser straaff/keinen Zeug hinweg geben / er seye dann/altem gebrauch nach / von den darzu Verordneten/für währschafft erkeñt/oder nach seinem wärth geschetzt.

Tax

Tax der Haffneren:

Sollen bey vnserer in der Statt publicirten Tax-Ordnung verbleiben: wie auch die Glaser vñ Schwartzfärber.

Tax der Balbierern:

Befindt man/daß auff dem Land/weilen mehrer theils armen Leuthen/vnd Tawneren grosse Schäden widerfahren/schwärlich ein Tax zu machen/sondern wird mit den Balbiereren/nach billichkeit zu vberkommen seyn.

Tax der Baderen.

Von einer Mañs-oder Weibsperson/so schrepffen laßt/	1.ß.4.₰.
Die nicht schrepffen laßt/	10.₰.
Ein Aderen zu schlagen/	1.ß.8.₰.

Bottenlohn.

In den Vogteyen/einem Botten/so vber Nacht aussen bleibt/	12.ß.6.₰.
So er aber nicht vber Nacht aussen bleibt/	8.ß.

Der Stattbott zu Liechstahl hat sein sonderbare Ordnung.

Sattler.

Die Bauren-arbeit wird auff dem Land wolfeiler gemacht/alß in der Statt: also kan ein jeder mit dem Meister/so gut möglich/märckten; der Meister aber soll nicht höher kommen/alß die in der Statt außgekündte Tax-Ordnung mitbringt.

ENDE.